

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden in 49429 Visbek.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden am 20.02.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

(1) Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

- | | |
|---|---------------------|
| a) Wahlgrabstätten | pro Grab 1.300,00 € |
| | |
| b) Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage
(Grabanlage mit 3 Stelen, inkl. Inschrift) | pro Grab 2.900,00 € |

Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)

- | | |
|--|---------------------|
| c) Wahlgrabstätten | pro Grab 1.350,00 € |
| | |
| d) Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage
(Grabanlage mit 2 Stelen, inkl. Inschrift) | pro Grab 1.700,00 € |
| | |
| e) Wahlgrabstätten in Baumgrabstätte
Holzstelen mit Plaketten Bronze Blatt „Buche“, inkl. Inschrift | pro Grab 1.250,00 € |

(2) Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel der Absatz 1 ausgewiesenen Gebühr).

Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

Die Verlängerung für eine Wahlgrabstätte im Rasenfeld beträgt pro Jahr pro Grab	48,00 €
---	---------

(3) Bestattungsgebühren

Die entstehenden Kosten für die Bestattung von Toten, Aushub und Zuschaukeln der Grabgruben sowie das Auflegen des Grabschmuckes werden von dem Gartenbaubetrieb Westermann in Visbek direkt dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|--|---------|
| a) Aufbewahrung eines Sarges in der Friedhofskapelle
inkl. Kühlung für jeden angefangenen Tag | 80,00 € |
| b) Aufbahrung in der Kirche | 55,00 € |
| c) Beerdigung in Langförden (auf dem katholischen Friedhof) pauschal | 70,00 € |
| d) Fahrtkosten der Organisten werden nach der Kilometerpauschale
abgerechnet | |
| e) Kosten für Verwaltungsaufwand | 70,00 € |

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

(5) Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 15.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Visbek, den 20.02.24

Kordula Hejken-P.
(Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates)



Olaf's Janmann
(Mitglied des Gemeindekirchenrates)

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017 hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Visbek-Langförden (Friedhofsträger) am 30.07.2024 die folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 20. Februar 2024 beschlossen:

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Visbek-Langförden vom 20. Februar 2024

Artikel 1

§ 4 Absatz 4 Buchst. a) erhält die folgende Fassung:

„Aufbewahrung eines Sarges in der Friedhofskapelle
incl. Kühlung für jeden angefangenen Tag
höchstens jedoch

40,00 €,
240,00 €“

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Friedhofsbenutzungssatzung vom 20. Februar 2024 tritt zum 12.08.2024 in Kraft.

49429 Visbek, den 30.07.2024


Vorsitzender des Gemeindegemeinderates




Mitglied des Gemeindegemeinderates